OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153461/4/DM

Datum:
Linz, 10. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des G L, M, G, vertreten durch Anwälte M M G, W, A, gegen das Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Mühlheim am Inn vom 14.2.2022, GZ: 031-024/2022/Pier, betreffend einen Antrag gemäß § 49a Oö. BauO 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 18.11.2021 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Feststellung gemäß § 49a Oö. BauO 1994 bezüglich seiner Liegenschaft Grundstück Nr. x, KG x. Die im Jahr 1973 errichtete Wirtschaftshütte für Fischerei sei mit Bescheid vom 25.6.1976 bewilligt worden. Nach einem Lokalaugenschein mit der Agrarbehörde sei im Jahr 1976 der Dachstuhl angehoben, die Ausrichtung geändert und im Jahr 1977 zu einem Schlafraum ausgebaut worden, weiters seien im Jahr 1976 Sanitärräume angebaut worden, welche laut Protokoll vom 4.12.1975 sogar von der Agrarbehörde als erforderlich angesehen worden seien.

2. Mit Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde vom 14.2.2022 wurde mitgeteilt, dass die Voraussetzungen des § 49a Oö. BauO 1994 nicht vorlägen. Die Abweichung vom ursprünglichen Baukonsens aus dem Jahr 1976 werde daher nicht als rechtmäßig anerkannt. Die Gemeinde Mühlheim weise den Antrag „rechtmäßiger Bestand“ nach § 49a Oö. BauO 1994 vom 18.11.2021 ab. Dieses Schreiben ist gerichtet an die „Anwälte M & M G, [Adresse]“. Der Beschwerdeführer wird weder im Adressatfeld noch sonst im Schreiben angeführt.

3. Gegen dieses Schreiben, das als Bescheid bezeichnet wird, erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8.3.2022 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und argumentiert in der Sache zu § 49a Oö. BauO 1994.

4. Mit Schreiben vom 7.4.2022, eingelangt am 12.4.2022, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem verfahrensgegenständlichen Behördenakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Daraus ergibt sich der unter Punkt I. festgestellte Verfahrensgang und Sachverhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zunächst wird festgehalten, dass das angefochtene Schreiben des Bürgermeisters vom 14.2.2022 nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts als Bescheid zu qualifizieren ist, da es alle konstitutiven Bescheidmerkmale aufweist [siehe

Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 10 ff (Stand 1.7.2005, rdb.at)]. Das Schreiben führt insbesondere auch einen individuell bestimmten, tauglichen Bescheidadressaten an, wobei es sich dabei um die Anwälte M & M G handelt. Dass sich die im Schreiben getätigte normative Anordnung (der Antrag „rechtmäßiger Bestand“ nach § 49a Oö. BauO 1994 vom 18.11.2021 wird abgewiesen) an den Beschwerdeführer richtet und dieser allfälliger Bescheidadressat sein solle, geht mit keinem Wort hervor. Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlheim am Inn hat daher mit diesem angefochtenen Schreiben vom 14.2.2022 (noch) nicht über den Antrag des Beschwerdeführers vom 18.11.2021 entschieden, indem er das Schreiben nicht an den Beschwerdeführer als Adressat richtet. Es dürfte vielmehr als vorläufige Information an die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers gedacht gewesen sein.

Da der Beschwerdeführer daher nicht Bescheidadressat dieses Schreibens vom 14.2.2022 ist, kann er auch nicht in seinen Rechten verletzt sein, weshalb seine Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die konkrete Beurteilung des Einzelfalles hat keine über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter